

Grundeigentümergebietsschätze als grundeigene Bodenschätze ins BBodSchG aufnehmen Pro / Contra Aufnahme und Forderungen für die darüber hinaus gehende Novelle (Stand:19.08.2022)

PRO	CONTRA	Wünsche (Ändern / Bewahren)
Vereinheitlichung, Harmonisierung der Länderregelungen		Übernahme der Konzentrationswirkung entsprechend § 13 BImSchG (sowie anderer Regelungen aus dem übrigen „Abgrabungsrecht“)
Konzentration der Fach- und Sachkompetenz bei einer Behörde und Kompetenzkonzentration auch im Vertretungsfall der Entscheidungsbehörde		<p>Dauer des Hauptbetriebsplans mittelstandsfreundlicher gestalten (von 2 auf 4 oder 5 Jahre erhöhen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ hinreichende personelle und sachliche Ausstattung bei Behörde ⇒ Übergangslösung für Wechsel von laufenden Betrieben in neues Regelungsregime notwendig; Betriebe dürfen nicht künstlich zerstückelt werden <p>Erwartungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahren werden (insbesondere auf kommunaler Ebene) weniger politisiert - Verfahren sollten mit Maximalfristen (evt. bis hin zu Genehmigungsfiktionen) ausgestaltet werden - Konzentration auch bzgl. u.a. Artenschutz (--> Vermeidung zusätzlicher Gutachten / Reduzierung Umfang Fachbeitrag)

PRO	CONTRA	Wünsche (Ändern / Bewahren)
<p>Zulegung (§§ 35 ff. BBergG) bei grundeigenen Bodenschätzen; Grundabtretung (§§77 ff. BBergG, grundsätzlich nur bei bergfreien), unter Beibehaltung der Systematik bergfrei / grundeigen in der Novelle des BBergG</p>	<p>Grundabtretung wohl eher zumindest für unsere Branche theoretischer Natur und vor dem Hintergrund Akzeptanz eher negativ, daher nicht fordern. (Input: Enteignungsrechtliche Regelungen auch in anderen Rechtsmaterien möglich) (andere Meinungen fordern gerade eine Stärkung der Grundabtretung – heißes Eisen, daher besonnen formulieren)</p>	<p>Denkbar: Im Rahmen der wohl anstehenden Novelle könnten viele aktuelle Regelungen mittelstandsfreundlicher ausgestaltet werden, z.B. Stufung der Zulassungsverfahren nach Größe (evtl. 25 ha , vgl. UVPG, BImSchG</p>
<p>§ 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG Rohstoffsicherungsklausel: Bei der Prüfung, ob eine Beschränkung oder Untersagung zu erfolgen hat, sind bei raumbedeutsamen Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten.“</p>		<p>Fluss evtl. Feldes- und Förderabgaben an die unterste Ebene kommunaler Selbstverwaltung</p> <p>⇒ Hinreichende Abgrenzung zu etwaigen zusätzlichen Abgaben („Kies-Euro“ pp.) notwendig</p>
<p>Gebundene Entscheidung</p>	<p>Abgrabungsrechte BY/NRW: gebunden Naturschutzgesetze der Länder: Abwägung Wassergesetze der Länder: gebunden / ? BImSchG: gebunden</p>	<p>Beibehaltung „gebundene Entscheidung“ notwendig</p> <p>Beibehaltung der Unterscheidung von bergfrei und grundeigen</p>

PRO	CONTRA	Wünsche (Ändern / Bewahren)
<p>Dynamik der Betriebspläne entspricht der der Gewinnungsbetriebe bzw. -tätigkeit – flexiblere Anpassungsmöglichkeiten (<i>bleibt sehr allgemein, bezieht sich aber auf die Ausgestaltung der Betriebsplanzulassung nach meinem Verständnis</i>)</p>	<p>Befristung des Hauptbetriebsplans auf 2 Jahre (nicht kleinunternehmergerecht, sehr intensiv und zeitaufwendig → kann UN an Belastungsgrenzen führen) WHG: ebenfalls mit Befristung mit der Möglichkeit auf Verlängerung BImSchG-Genehmigung: ist nicht befristet, nur auf Antrag, ansonsten bis zum Ende des Betriebs</p>	<p>Bestandregelungen für Altgenehmigungen sofern es zu einer Aufnahme ins BBergG kommt.</p>
<p>Keine strikte Beachtungspflicht der Ziele der Regionalplanung bei der Zulassung durch bergrechtlichen Betriebsplan (ohne Planfeststellung)</p>		
<p>Gemeindliches Benehmen § 54 BBergG im Rahmen des Betriebsplanzulassungsverfahrens (Häufig sind Gemeinden Verpächter und insofern ist ohnehin ein „Konsens“ erforderlich.)</p>	<p>Gemeindliches Einvernehmen (§ 36 BauGB)</p>	<p>Beibehaltung „gemeindliches Benehmen“ notwendig</p>
		<p>„Rohstoffsicherungspflicht“ über BBergG durch eine Verzahnung mit dem ROG ermöglichen oder evtl. Rohstoffsicherungsgesetz ins Spiel bringen</p>

PRO	CONTRA		Wünsche (Ändern / Bewahren)
Größerer räumliche Distanz der Entscheidungsbehörde mit weniger subjektiven Entscheidungsparametern			
Stärkere Identifikation der Entscheidungsbehörde mit unseren Themen und Wünschen			